Kooperationsvertrag

zwischen

dem Stadtjugendring Erlangen des Bayerischen Jugendrings K. d. ö.R., vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Drechsler
- SJR -

und

dem Evangelisch- Lutherischen Dekanat Erlangen, Evangelische Jugend Erlangen, vertreten durch die stellvertretende Dekanin Gerhild Rüger
- EJ -

Präambel

Der SJR und die EJ betreiben als Kooperationspartner das Café Krempl in Erlangen. Mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Erlangen und das Evangelisch-Lutherische Dekanat Erlangen werden im Café Krempl verschiedene Angebote der offenen, stadtteilbezogenen und verbandlichen Jugendarbeit gemacht. Grundlage der Arbeit ist eine von beiden Kooperationspartnern getragene pädagogische Konzeption, welche als Anlage Bestandteil dieses Kooperationsvertrages ist.

Ziele des Vertrages sind insbesondere die Sicherstellung des Betriebs des Café Krempl, die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten für den gemeinsamen Betrieb sowie die Herstellung von Handlungssicherheit durch die Vereinbarung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Zur Vereinfachung und insbesondere zur Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgt die finanzielle Abwicklung des Betriebs über den SJR auf Grundlage der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist:

1. Aufgaben des SJR

2. Aufgaben der EJ

3. Gemeinsame Aufgaben und Zusammenarbeit

4. Einrichtungsleitung und Personal

5. Finanzen

§ 2 Aufgaben des SJR

(1) Der SJR übernimmt die Geschäftsführung für den Betrieb des Café Krempl. Dazu gehören insbesondere:

- Aufstellung und Bewirtschaftung eines Haushaltsplans für das Café Krempl in Absprache mit der EJ
- Beantragung und Abwicklung des Zuschusses der Stadt Erlangen für das Café Krempl bzw. Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen SJR und der Stadt Erlangen
- Abschluss der erforderlichen Versicherungen für den Betrieb des Café Krempl

(2) Der SJR stellt in folgenden Umfang Personal für das Café Krempl an bzw. stockt vorhandenes Personal auf:

- Pädagogische Fachkraft als Einrichtungsleitung mit 19,5h/Woche
- Pädagogische Hilfskraft mit 19,5 h/Woche
- Verwaltung mit 2h/Woche

(3) Der SJR erstattet der EJ die Personalkosten für das Personal nach § 3 Abs. 2 und die Kosten für die Anmietung sowie die Betriebskosten der Immobilie nach § 3 Abs. 1 abzgl. eines Eigenanteils in Höhe von 17.500 € der EJ (Zuschuss des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Erlangen). Bemessungsgrundlage hierfür sind die jeweils aktuellen Miet-, Betriebs- und Personalkosten

§ 3 Aufgaben der EJ

(1) Die EJ leistet einen jährlichen Zuschuss von 17.500 EUR. Sie stellt die Immobilie für das Café Krempl gem. §2 Abs.3 zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die EJ stellt in folgenden Umfang Personal für das Café Krempl an bzw. stockt vorhandenes Personal auf:

- Eine pädagogische Fachkraft, bei Vertragsschluss mit 7h/Woche, die Wochenarbeitszeit kann im Rahmen der Weiterentwicklung der Konzeption nach § 4 Abs. 1 verändert werden.
- Zwei Thekenkräfte, bei Vertragsschluss mit 6,5 h/Woche, die Wochenarbeitszeit kann im Rahmen der Weiterentwicklung der Konzeption nach § 4 Abs. 1 verändert werden.

§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Das pädagogische Konzept des Café Krempl wird von SJR und EJ gemeinsam beschlossen und kann auch nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien verändert werden. SJR und EJ sind verpflichtet, das pädagogische Konzept und die gemeinsamen Absprachen in ihren Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen umzusetzen.

(2) Beide Vertragsparteien verständigen sich einvernehmlich in folgenden Angelegenheiten:

- Stellenbesetzungen für das Personal nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2
- Erstellung von Zielvorgaben, Arbeitsplatzbeschreibungen und Personaleinsatz der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2
- Erstellung und Änderung von Richtlinien für die Organisation des Café Krempl inkl. der Raumvergabe für Nutzer*innen
- Rahmenvorgaben für die Ziele entsprechend der Konzeption
- Kontaktpflege, Zusammenarbeit und Verhandlungen mit der Stadt Erlangen
- Einzelheiten über die gemeinsame Nutzung des Café Krempl, insbesondere die Zuständigkeiten für kleine Reparaturen

Davon unberührt bleiben die jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb der Kooperationspartner.

§ 5 Einrichtungsleitung und Personal

(1) Der Einrichtungsleitung obliegt die Caféleitung. Das umfasst insbesondere folgende Aufgaben im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse:

- Umsetzung des pädagogischen Konzepts und der gemeinsamen Absprachen zwischen SJR und EJ
- Ausübung des Hausrechts für das Café Krempl
- Verantwortung für die Räumlichkeiten und das darin befindliche Inventar
- Koordination und Kontaktpflege als Ansprechperson für die Nutzer*innen des Café Krempl, die Bevölkerung, Institutionen und die Stadt Erlangen in Absprache mit der Geschäftsführung
- Genehmigung von Einzelausgaben bis einschließlich 500 Euro
- Einberufung und Leitung der Cafébesprechungen und der Caféversammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit für das Café Krempl
- Verantwortliche Planung und Koordination der Raumvergabe entsprechend den Vereinbarungen von EJ und SJR
- Konfliktlösung zwischen Cafénutzer*innen untereinander oder zwischen Cafénutzer*innen und externen Dritten
- Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber SJR und EJ
- Umfassende Bemühungen zur Einwerbung von Drittmitteln für das Café Krempl.

(2) Die Dienstaufsicht über die beschäftigten Mitarbeitenden wird vom jeweiligen Anstellungsträger ausgeübt. Hierbei sind die internen Regelungen und Beschlüsse der zuständigen Gremien der einzelnen Anstellungsträger zu beachten.

(3) Die Fachaufsicht über die von den jeweiligen Anstellungsträgern beschäftigten Mitarbeitenden obliegt des/der Einrichtungsleiter*in des Café Krempl.

§ 6 Finanzen

(1) Grundlage dieses Vertrages ist eine ausreichende Finanzierung des Café Krempl. Die Finanzierung des Café Krempl erfolgt durch den Zuschuss der Stadt Erlangen entsprechend der abzuschließenden Fördervereinbarung, die Zuweisungen des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Erlangen an die EJ sowie durch Drittmittel. Drittmittel sind z.B. Einkünfte aus Vermietung sowie aus Spenden und Fördermitteln. Die EJ Erlangen erkennt die städtischen Zuschussrichtlinien vollumfänglich an.

(2) Die Erstattung der Kosten für die Anmietung der Immobilie und die Betriebskosten nach § 3 Abs. 1 und der Personalkosten nach § 2 Abs. 3 erfolgt durch eine quartalsweise Vorauszahlung zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. sowie eine Abrechnung zum Jahresende. Die Höhe der Vorauszahlung wird von den Vertragsparteien im Vorjahr festgelegt und kann bei Bedarf (z.B. wegen Stufenaufstiegs im Tarif) angepasst werden.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Beide Vertragsparteien stellen sich ihre jeweilige Haushalts- und Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31.3. gegenseitig zur Verfügung und erstellen auf Grundlage dessen einen gemeinsamen Jahresbericht insbesondere für ihre jeweiligen Gremien und die Stadt Erlangen.

(4) Ergibt sich im Gesamthaushalt des Café Krempl ein allgemeiner Haushaltsüberschuss, ist hiervon ein Mindestbetrag der allgemeinen Betriebsmittelrücklage zuzuführen, um insbesondere Haushaltsfehlbeträge und notwendige (Sonder-)Investitionen ausgleichen bzw. finanzieren zu können. Der Mindestbetrag ermittelt sich entsprechend der Finanzordnung des BJR aus 10 % des durchschnittlichen Gesamthaushaltsvolumens der letzten drei Jahre abzüglich der Zuschüsse. Über die Verwendung eines restlichen allgemeinen Haushaltsüberschusses stimmen sich der SJR und die EJ mit der Stadt Erlangen ab.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zum *DATUM* 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag sowie die Fördervereinbarung des SJR mit der Stadt Erlangen miteinander stehen und fallen. Anfechtung, Rücktritt, Kündigung und sonstige Beendigungsgründe des einen Vertrags wirken sich automatisch auf die jeweils anderen Verträge aus. Die Wirksamkeit und Laufzeit der Verträge sind insoweit einheitlich anzusehen.

(3) Werden die vereinbarten Leistungen schuldhaft nachhaltig nicht oder nicht vollständig erbracht oder werden im Rahmen der Auskunftspflichten wissentlich Falschangaben gemacht, so steht dem jeweils benachteiligten Vertragspartner das Recht auf vorzeitige Vertragskündigung zu (außerordentliche Kündigung). Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate zum Ende eines Monats.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt ebenso für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Erlangen, den_____

_____

Andreas Drechsler
Vorsitzender SJR Erlangen

_____

Stv. Dekanin Gerhild Rüger
Evangelisch- Lutherisches Dekanat Erlangen